

Verpflichtungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) zur Wahrung des Datengeheimnisses während der Eingewöhnung

- ✓ Kindertagesstätten unterliegen dem Datengeheimnis nach § 53 BDSG (2018), nach dieser Vorschrift ist es Unbefugten untersagt, personenbezogene Daten einzusehen, zu erheben, verarbeiten oder zu speichern.
- ✓ Da Eltern während der Eingewöhnungsphase in der Einrichtung hospitieren, gelten für sie ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- ✓ Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses gilt für die Eingewöhnungszeit sowie über die Hospitationszeit hinaus.

Frau/Herr

_____ (Name, Vorname)

Erklärt hiermit:

- ✓ über die Informationen, welche er/sie im Rahmen der Eingewöhnung über Kinder/Mitarbeiter/Eltern erhält, Stillschweigen zu bewahren
- ✓ keine personenbezogenen Daten anderer Kinder einzusehen und/oder zu nutzen.
- ✓ Im Zeitraum der Eingewöhnung keine Fotos, Ton- oder Videoaufzeichnungen von anderen Kinder anzufertigen
- ✓ Bilder dürfen nicht an Dritte weitergeben, auf sozialen Netzwerken hochgeladen oder anderweitig verarbeitet werden
- ✓ Alle Informationen, die im Rahmen der Hospitation zugänglich gemacht werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und müssen vertraulich behandelt werden.
- ✓ Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte